

Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 27.01.2021) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

„Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – Gesetz zum autonomen Fahren“

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Stand: 01.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Referentenentwurf bedanken wir uns.

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. ist die Berufsorganisation der Datenschutzbeauftragten. Die satzungsgemäße Aufgabe des BvD ist, die Interessen der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten im Sinne einer dem Stand der Technik angemessenen Realisierung von Datenschutz und Datensicherheit zu fördern. Die rund 2.000 Mitglieder des BvD betreuen als betrieblichen und behördliche Datenschutzbeauftragte mehrere zehntausend Unternehmen, Behörden und Institutionen und sind die direkten Ansprechpartner für datenschutzrechtlichen Belange die Organisationen betreffend.

Aufgrund der Kürze der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Kommentierung des Referentenentwurfs bereitgestellten Zeitspanne von nur drei Werktagen beschränkt der BvD seine Kommentierung auf den neu vorgestellten § 1g.

Allgemein

§ 1g enthält weitreichende Regelungen zur Datenverarbeitung. Dabei werden einerseits sensitive Daten verarbeitet, die eine umfassende Erfassung von Bewegungsabläufen von Fahrzeughaltern ermöglichen, andererseits wird die Zeitdauer nicht beschränkt.

Es ist davon auszugehen, dass auch auf diese Daten und die unbeschränkte Speicherdauer die gerichtlichen Vorgaben zur Vorratsdatenspeicherung anzuwenden sind. Der BvD empfiehlt daher, die Zwecke der Verarbeitung dieser Daten klar zu definieren und die Speicherdauer auf das für Erreichung der gesetzlich verankerten Zwecke erforderliche Speicherdauer klar zu beschränken. Beides sind Vorgaben von Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu den Speicherzeitpunkten

Alle Besitzer von autonomen Fahrzeugen müssen die in § 1g Abs. 1 genannten Daten mindestens zu den in § 1g Abs. 2 genannten Zeiten speichern. In Abs. 2 erfolgt jedoch keine anschließende Nennung, sodass seitens der Hersteller von autonom Fahrzeugen auch eine kontinuierliche Speicherung erfolgen kann, was eine umfassende Erfassung von Bewegungsabläufen und eine umfängliche Profilbildung hinsichtlich der Bewegungsmuster von Fahrzeugbesitzern ermöglichen würde.

Der BvD empfiehlt daher, dass in § 1g Abs. 2 eine abschließende Aufzählung erfolgt, wann die in § 1g Abs. 1 genannten Daten zu speichern sind resp. wann keine Speicherung erfolgen darf.

Zur Verarbeitung der Daten durch das Kraftfahrt-Bundesamt

Das Kraftfahrt-Bundesamt wird mit § 1g Abs.4 ermächtigt, die durch den Halter ermächtigten Daten zu verarbeiten, „soweit dies für die Überwachung des sicheren Betriebs des Kraftfahrzeugs mit autonomer Fahrfunktion erforderlich ist“. Die Zwecke, für welche das Kraftfahrt-Bundesamt die Daten verarbeiten darf, sind hier unzureichend beschrieben.

Der BvD regt an, die Verarbeitung auf die Untersuchung der in § 1g Abs. 2 genannten Zeitpunkte zu beschränken.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Setzt der Halter Beschäftigte gemäß § 26 BDSG als technische Aufsicht ein, so kann durch die Speicherung der in § 1g Abs. 1 genannten Daten ein Profiling der Beschäftigten resultieren, was entsprechend Art. 35 Abs. 3 lit. a Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich macht. Je nach Umfang gilt gleiches natürlich auch für das Kraftfahrt-Bundesamt.

Der BvD empfiehlt, dass im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung entsprechend den Vorgaben des Europäischen Datenschutzausschusses durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat, die in Art. 35 Abs. 10 Datenschutz-Grundverordnung enthaltene Ausnahmeregelung greift. Dies würde Organisationen und Behörden von der Pflicht der Durchführung einer eigenen Datenschutz-Folgenabschätzung entlasten und somit insbesondere bei KMUs wesentlich zur Akzeptanz dieser neuen technologischen Möglichkeiten beitragen.

Zum Thema Forschung

Die vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 1g Abs. 4 erhobenen Daten dürfen zu Forschungszwecken in anonymer Form weitergegeben werden. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann dabei mitunter nicht beurteilen/bewerten und wissen, ob die Daten für die Datenempfänger tatsächlich anonym oder nur pseudonymisiert sind. Werden die nach § 1g Abs. 4 erhobenen Daten beispielsweise mit eingekauften Daten von Telefonanbietern verknüpft bzw. angereichert, so bietet beispielsweise allein schon die Verknüpfung von Positionsdaten und Zeitpunkten die Möglichkeit zur Identifizierung von Halter, Beschäftigtem oder Fahrer.

Der BvD empfiehlt daher gesetzlich zu regeln, dass

- 1) eine formelle Antragstellung von Forschungsorganisationen in der Regelung des § 1g Abs. 4 vorgeschrieben wird und in diesem Antrag
- 2) sowohl der öffentliche Nutzen der Forschung dargelegt
- 3) als auch der Nachweis geführt werden muss, dass die Daten nur in anonymer Form verarbeitet werden.

- 4) Die Informationspflichten gemäß Art. 12 ff. Datenschutzgrundverordnung sind vom Krafftahrt-Bundesamt und weiteren Verantwortlichen wie auch Auftragsverarbeitern entsprechend zu erfüllen.
- 5) Für dieses Vorgehen ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gemäß Art. 35 Abs. 10 Datenschutz-Grundverordnung verbindlich durchzuführen.

Zur Verarbeitung der Daten durch entsprechend Landesrecht zuständige Behörden

Hier gilt das bezüglich der Verarbeitung der Daten durch das Krafftahrt-Bundesamt Gesagte entsprechend.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Hinweisen behilflich sein, eine Rechtslage zu schaffen, die den Interessen aller Beteiligten an einer vertrauensvollen Umsetzung der vom Referentenentwurf adressierten Ziele genügt.

Gerne stehen wir auch bei Fragen zur Verfügung. Sie dürfen diese Stellungnahme gerne auch an am Gesetzgebungsverfahren beteiligte Ministerien weitergeben.

Impressum

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.
Budapester Straße 31, 10787 Berlin
Telefon (030) 26 36 77 60. • Telefax (030) 26 36 77 63
E-Mail: bvd-gs@bvdnet.de • www.bvdnet.de
Stand: 01.02.2021